



Programmförderung Orchester Förderbestimmungen zur Förderperiode 2027/28 bis 2030/31 (1. August 2027 bis 31. Juli 2031)

(unter Vorbehalt des Beschlusses des Grossen Rates)

1. Ziel der Programmförderung Orchester

Die Programmförderung Orchester im Kanton Basel-Stadt bezweckt die Förderung der Aktivität von Orchestern und grösseren Instrumentalensembles.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage der Programmförderung für Orchester bildet die Verordnung über die Programm- und Strukturförderung Orchester vom 23. August 2022 (SG 494.340; nachfolgend «Verordnung»). Die vorliegenden Förderbestimmungen stützen sich auf § 14 dieser Verordnung.

Bei den geleisteten Förderbeiträgen handelt es sich um Finanzhilfen gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500).

Weitere Rechtsgrundlage bildet das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300).

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschliesslich juristische Personen, welche Träger eines professionellen Orchesters oder eines grösseren, professionellen Instrumentalensembles sind und ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt haben. Sie müssen für die Bewerbung um eine Programmförderung namentlich folgende Kriterien erfüllen:

- a. klar erkennbare Geschäftsstruktur
- b. um als Orchester oder grösseres Instrumentalensemble zu gelten, haben die Gesuchstellenden mindestens zehn feste Ensemblemitglieder. Grössere Instrumentalensembles werden insbesondere aus den Bereichen der Alten und Neuen Musik unterstützt.
- c. Verpflichtung von professionellen Musikerinnen und Musikern sowie einer professionellen künstlerischen Leitung (i.d.R. abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium oder vergleichbare Berufspraxis)

4. Unterstützungskriterien

- a. Klarer Repertoireschwerpunkt im Bereich der Orchester- oder grösser besetzten Ensemblesmusik
- b. Etablierte Konzertreihe im Kanton Basel-Stadt mit mindestens sechs Konzertprogrammen pro Saison

- c. Berechnung der Honorare für Musikerinnen und Musiker nach den Richtlinien des Schweizerischen Musikerverbandes (inkl. Zulagen für Stimmführerinnen und Stimmführer) (vgl. § 5 Abs. 2 der Verordnung)
- d. Keine vorliegenden Zusagen für Förderung aus Gefässen des Kantons Basel-Stadt oder Programmbeiträge für die beantragten Programme sowie Betriebsbeiträge. Kompositionsaufträge und Vermittlungsprojekte sind ausgenommen.

5. Gesuchsverfahren

5.1 Eingabefrist und Form des Gesuchs

Gesuche um Beiträge an das Programm der Spielzeiten 2027/28 bis 2030/31 sind bis zum **1. Dezember 2026** per E-Mail (PDF) bei der Abteilung Kultur einzureichen:

Carmen Filipuzzi
Sachbearbeiterin Kulturinstitutionen und Programmförderung

E-Mail: carmen.filipuzzi@bs.ch

5.2 Ablauf der Gesuchsbearbeitung

Nach erfolgter Einreichung der Unterlagen erhalten die Gesuchstellenden eine schriftliche Eingangsbestätigung. Anschliessend erfolgt die formale Prüfung der Unterlagen durch die Abteilung Kultur. In einem zweiten Schritt werden die für die Jurierung zugelassenen Gesuchstellenden zu einem Gespräch mit der Jury eingeladen. Der Anhörungstermin ist für **Montag, den 1. Februar 2027** vorgesehen. Im Anschluss werden die Gesuche durch die Fachjury anhand der unten aufgeführten Kriterien beurteilt.

5.3 Inhalt des Gesuchs

- a) Angaben zum gesuchstellenden Klangkörper und seiner Trägerschaft (Kurzbeschreibung max. eine halbe A4-Seite mit Angabe zur Rechtsform und Auflistung der Vorstandsmitglieder (Verein), Stiftungsratsmitglieder (Stiftung) oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter (GmbH), Beilage der Statuten oder Handelsregistrauszug)
- b) Angaben zum Aufgabenportfolio der Geschäftsstelle und deren Personalstruktur
- c) Beschreibung des künstlerischen Profils des Klangkörpers sowie der Publikumsansprache, insbesondere im Hinblick auf die erreichten Zielgruppen, Publikumsresonanz, Auslastung und deren Berücksichtigung in der Programmgestaltung
- d) Globaler Beschrieb der Saisonprogramme und des künstlerischen Anspruchs für die Förderperiode 2027/28 bis 2030/31 (max. eine A4-Seite)
- e) Detaillierte Angaben zu sechs Konzertprogrammen in den Spielzeiten 2027/28 und 2028/29. Folgende Angaben sind für jedes einzelne Konzertprogramm erforderlich:
 - Datum bzw. Daten für das Konzert/die Konzerte im Kanton Basel-Stadt (in Einzelfällen auch in benachbarten Gemeinden)
 - Titel der gespielten Werke und Angaben zur Autorschaft derselben. Für Kompositionsaufträge ist eine Kurzbiographie des/der Komponisten/in zu ergänzen
 - Vorgesehene musikalische Leitung und vorgesehene Solistinnen und Solisten (Namen genügen, Biografien sind nicht notwendig)
 - Anzahl der disponierten Proben
 - Angaben zu allfälligen Kooperationspartnerinnen und -partnern (z.B. Museen, Hochschulen etc.) und der Leistungsabgrenzung

- f) Programmskizze für sechs Konzertprogramme in den Spielzeiten 2029/30 und 2030/31
(Angaben zu Datum, Aufführungsort, Konzertprogramm inkl. zu vergebender Kompositionsaufträge, vorgesehener musikalischer Leitung und vorgesehenen Solistinnen und Solisten gemäss Planungsstand bei Gesucheingabe)
- g) Für die Kalkulation der programmbezogenen Kosten, der Overheadkosten sowie für Mehraufwände betreffend der so genannten «Flex»-Leistungen (vgl. Fördermodell) ist zwingend das zur Verfügung gestellte Excel-Formular zu verwenden. Dies gilt auch für den Finanzierungsplan.
- h) Budgetierung der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialbeiträge

5.4 Jury

Die eingereichten Gesuche werden von einer Fachjury anhand der unten aufgeführten Kriterien beurteilt. Der Jury gehören ex officio eine Vertretung der Abteilung Kultur (Vorsitz, ohne Stimmrecht) sowie fünf mit der Musikbranche und Orchesterlandschaft verbundene Fachpersonen an.

Die Jury hat die Funktion eines beratenden Gremiums. Sie spricht Empfehlungen zuhanden des Regierungsrats Basel-Stadt aus. Sie setzt sich aus den folgenden Fachpersonen zusammen:

- **Carolyn Bergmann**, Geschäftsführerin Sinfonieorchester St. Gallen
- **Beat Fehlmann**, ehemals Intendant Deutsche Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz, Ludwigshafen a. R. (D), Künstlerischer Leiter und Geschäftsführer Musikakademie Liechtenstein
- **Hans-Georg Kaiser**, ehemals Intendant und Geschäftsführer Freiburger Barockorchester, Senior Director Development + Relations (D)
- **Christian Kobi**, freischaffender Musiker, Dozent für improvisierte Musik, Festivalkurator, Bern
- **Lydia Rilling**, Künstlerische Leitung Donaueschinger Musiktage (D)

5.5 Beurteilungskriterien (gemäss § 5 der Verordnung)

- a) Beitrag an die Angebotsvielfalt für ein Publikum im Kanton Basel-Stadt
- b) Professionelles Realisationsvermögen als Klangkörper
- c) Profil des Orchesters und programmatisches Konzept
z.B. erkennbare, übergreifende Planungsidee, gezielte Schwerpunktsetzung innerhalb des Repertoires, neue künstlerische Arbeitsweisen und Programmideen/Formate, Dramaturgie der einzelnen Programme
- d) Verankerung in Basel und Resonanz vor Ort; Potential für Auswertung ausserhalb des Kantons Basel-Stadt
- e) Betrieblich-strukturelle Voraussetzungen
z.B. nachvollziehbares Budget und realistischer Finanzierungsplan, substanzielle Eigenfinanzierung, plausible Organisationsstruktur
- f) Verortung gegenüber Musizierhaltungen/Interpretationsansätzen, aktuellem kompositorischen Schaffen oder aktuellen Diskursen historisch informierter Aufführungspraxis
- g) Verortung gegenüber Ansätzen, die den gesellschaftlichen Wirkungskreis erweitern
z.B. Vermittlungsangebote, Massnahmen für eine breite Zugänglichkeit

5.6 Förderbeitrag

Der Beitrag bemisst sich an den im Gesuch ausgewiesenen, anrechenbaren Kosten der Spielzeiten 2027/28 bis 2030/2031. Sollten für die Spielzeiten 2029/30 und 2030/31 noch keine konkreten Kosten vorgelegt werden können, so wird der Durchschnittswert der ausgewiesenen, anrechenbaren Kosten aus den ersten beiden Spielzeiten für die Bemessung des Förderbeitrags zugrunde gelegt.

Der Förderbeitrag setzt sich aus Programmbeiträgen sowie einem Beitrag an den Overheadkosten zusammen:

1. Programmbeiträge

- a. Aufwendungen für Musikerinnen- und Musikerhonorare für maximal sechs Konzertprogramme in der Region Basel/angrenzende Gemeinden; die obligatorisch abzuführenden Sozialbeiträge sind zu budgetieren. Es werden i.d.R. max. 75 % der förderfähigen Honorare durch den Kanton gedeckt.
- b. Aufwendungen für Honorare von Dirigentinnen und Dirigenten für maximal sechs Basler Konzertprogramme mit jeweils bis zu 8'000 Franken. Es werden i.d.R. max. 75 % der förderfähigen gedeckelten Honorare durch den Kanton gedeckt.
- c. Aufwendungen für Honorare an nicht Basler Komponierende für die Konzertprogramme der Spezialensembles für Neue Musik. Es werden i.d.R. max. 75 % der förderfähigen Honorare durch den Kanton gedeckt. Für Basler Komponierende kann ein Gesuch an den Fachausschuss Musik BS/BL gerichtet werden.

2. Beiträge an den Overheadkosten

Bei der Bemessung des Förderbeitrags an die Overhead-Kosten werden die deklarierten Personal- und Sachausgaben berücksichtigt. Dazu zählen administrative Sach- und Personalkosten, sachbezogene Projektkosten sowie Honorare für Solistinnen und Solisten. Der Kanton kann sich nur anteilmässig an diesen Kosten beteiligen.

3. Flexbeiträge (optional)

Darüber hinaus können besondere Leistungen mit einem optionalen Beitrag berücksichtigt werden, sofern diese einen Mehraufwand generieren. Besondere Leistungen können sein:

- Entwicklung und Umsetzung künstlerischer Arbeitsweisen und Programmideen
- Erweiterung des gesellschaftlichen Wirkungskreises
- Wirksamkeit als kultureller Botschafter
- Beitrag zu programmatorischer und personeller Diversität
- Beitrag zu Chancengleichheit, Gendergerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Beitrag zu ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit
- Nachwuchsförderung

5.7 Förderentscheid

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt entscheidet auf Empfehlung der Jury über die Zusage von Förderbeiträgen. Es besteht, auch bei Erfüllung sämtlicher Kriterien, kein Anspruch auf Finanzhilfen.

5.8 Vertrag und Auszahlungsmodalitäten

Nach dem Förderentscheid durch den Regierungsrat wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Präsidialdepartement, und der Trägerschaft des geförderten Klangkörpers geschlossen.

5.9 Berichterstattung

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss jedes Rechnungsjahrs sind bei der Abteilung Kultur eine Berichterstattung über die erbrachten Leistungen inkl. revidierter Jahresrechnung einzureichen. Ein Rechnungsjahr beginnt im August und endet im Juli des Folgejahres. Weitere Bestimmungen werden im Vertrag geregelt.

6. Kontakt

Bei Fragen zu Ausschreibung und Eingabemodalitäten wenden Sie sich bitte an:

Sophie Villafranca
Beauftragte für Projekt- und Programmförderung Musik

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Abteilung Kultur
Münzgasse 16, CH-4001 Basel

E-Mail: sophie.villafranca@bs.ch
Telefon: 061 267 48 24

Stand: 3. September 2026